

Anlage 4 a - Sport

1. Allgemeines

- (1) Für die Abiturprüfung im Fach Sport gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport (EPA Sport) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.
- (2) Sport kann an den dafür vorgesehenen Schulen als zweites Prüfungsfach gewählt werden. In Sport als zweitem Prüfungsfach wird eine besondere Fachprüfung durchgeführt, die aus einem praktischen Teil (Nummer 2) und einem schriftlichen Teil (Nummer 3) besteht.
- (3) Im Fach Sport als viertem Prüfungsfach wird ebenfalls eine besondere Fachprüfung durchgeführt, die neben dem praktischen Teil (Nummer 2) einen mündlichen Teil (Nummer 4) umfasst.

2. Praktischer Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als zweitem und viertem Prüfungsfach

- (1) Der praktische Teil der besonderen Fachprüfung besteht aus drei Prüfungsaufgaben. Die erste und zweite Prüfungsaufgabe beziehen sich jeweils auf ein Bewegungsfeld. Die Bewegungsfelder der beiden Prüfungsaufgaben müssen sich voneinander unterscheiden.
- (2) Die erste Prüfungsaufgabe besteht aus drei, die zweite aus zwei Teilaufgaben. In diesen fünf Teilaufgaben müssen zwei unterschiedliche Aufgabenarten berücksichtigt werden. Die dritte Prüfungsaufgabe besteht aus einer Teilaufgabe, dem 12-Minuten-Lauf.
- (3) In einem der von dem Prüfling gewählten Bewegungsfelder wird vom Fachausschuss eine dem jeweiligen Thema angemessene wettkampfmäßige Prüfungsaufgabe entsprechend dem Rahmenlehrplan gestellt. Alle Teilaufgaben dieser Prüfungsaufgabe müssen wettkampfmäßig sein, d. h. den Aufgabenarten ‚Wettkampf gemäß Norm‘ oder ‚Wettkampfsituation‘ zuzuordnen sein.
- (4) Die erste oder zweite Prüfungsaufgabe muss reflexive Anteile enthalten, die in einem individuellen Prüfungsgespräch geprüft werden. Die reflexiven Anteile gehen mit einem Drittel in die Bewertung einer Teilaufgabe ein. Die Gewichtung muss ausgewiesen sein.
- (5) Die oder der Prüfungsvorsitzende legt auf Empfehlung der Fachkonferenz die anzubietenden Bewegungsfelder mit den Prüfungsschwerpunkten fest.
- (6) Der Prüfling wählt bis spätestens zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Zeitpunkt die Bewegungsfelder unter Beachtung von Absatz 2, 3 und 5 aus.
- (7) Wenn der Prüfling im Bewegungsfeld „Laufen, Springen, Werfen“ das Thema „Leichtathletik“ wählt, so erhält er eine wettkampfmäßige Prüfungsaufgabe mit drei Teilaufgaben. Die drei Teilaufgaben decken die drei Disziplingruppen (Laufen mit Streckenlängen zwischen 100 bis 800m, Springen und Werfen/Stoßen) ab.

- (8) Wenn der Prüfling im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“ das Thema „Sportschwimmen“ wählt, so erhält er eine wettkampfmäßige Prüfungsaufgabe. Bei der Wahl als dreiteilige Prüfungsaufgabe müssen drei unterschiedliche Stilarten in mindestens zwei unterschiedlichen Streckenlängen, bei der Wahl als zweiteilige Prüfungsaufgabe müssen zwei unterschiedliche Stilarten in zwei unterschiedlichen Streckenlängen berücksichtigt werden. 100-m-Lagenschwimmen deckt eine Stilart ab.
- (9) Die Leistungen in den drei Prüfungsaufgaben werden auf einem erhöhten Anforderungsniveau bewertet:
- a) in Sport als zweitem Prüfungsfach nach den Kriterien der Leistungsstufe III und
 - b) in Sport als viertem Prüfungsfach nach den Kriterien der Leistungsstufe II.
- In Sport als zweitem Prüfungsfach legen die Schulen der Schulaufsichtsbehörde die Bewertungsmaßstäbe zur Genehmigung vor.
- (10) Die Gesamtpunktzahl für den praktischen Teil ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aus den sechs Teilaufgaben. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Ergebnisse der einzelnen Teile der Prüfung und die Gesamtpunktzahl sind zu protokollieren.

3. Schriftlicher Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als zweitem Prüfungsfach

3.1 Aufgabenarten

- (1) Für den schriftlichen Teil der besonderen Fachprüfung sind die Aufgabenarten „Erörterung in Form zweier thematisch geschlossener Teilaufgaben mit und ohne Material zur Auswertung“ und „Erörterung einer thematisch geschlossenen Aufgabe mit zwei Teilaufgaben und Material zur Auswertung“ möglich.
- (2) Eine Teilaufgabe muss Material (Diagramm, Tabelle, Text o.Ä.) zur Auswertung einbeziehen.

3.2 Aufgabenstellung

- (1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungskursfach gilt die in der Anlage 5 b aufgeführte Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen vorliegt.
- (2) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen die Schulaufsichtsbehörde einen auswählt.
- (3) Um der Bedingung zu genügen, dass die Aufgabenvorschläge deutliche Alternativen darstellen, müssen die vier Teilaufgaben beider Vorschläge alle drei in der Theorie behandelten Kenntnisbereiche in den vorhergehenden Kurshalbjahren berücksichtigen. Das Kurshalbjahr, das zum prüfungsdidaktischen Schwerpunkt gewählt wurde, muss in beiden Aufgaben berücksichtigt werden.

- (4) Für die Aufgabenvorschläge ist die Lehrkraft des Teilkurses Theorie des dritten Kurshalbjahres zuständig.
- (5) Zur Beschreibung der erwarteten Leistungen der Prüflinge sind für jeden Vorschlag die folgenden Angaben in einer tabellarischen Aufstellung erforderlich: Erwartungshorizont, didaktischer Zusammenhang, Zuordnung zu den Anforderungsbereichen, Bewertungseinheiten.
- (6) Für jeden Vorschlag sind am Ende die Summen der Bewertungseinheiten anzugeben, die auf die drei Anforderungsbereiche entfallen.
- (7) Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei Teilaufgaben, die jeweils ca. 50 Prozent der Gesamtanforderung ausmachen. Eine der beiden Teilaufgaben kann ohne Material sein. Die Aufgaben können thematisch verbunden werden.
- (8) Die Aufgabe bezieht sich auf die Inhalte von zwei Kurshalbjahren aus zwei Kenntnisbereichen. Eine Teilaufgabe muss in jedem Fall aus dem 3. oder 4. Kurshalbjahr formuliert werden.
- (9) Bei der Erstellung der Aufgaben sind die drei Anforderungsbereiche anzuwenden. Die Zuordnung der zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizontbeschrieben. Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten zuzuordnen. Der Umfang der erwarteten Leistungen in den Anforderungsbereichen I, II und III soll sich in der Regel etwa wie 3:5:2 verhalten.
- (10) Textvorlagen enthalten Quellen, Anzahl der Wörter und ggf. Erläuterungen bei ungewöhnlichen oder unbekanntem Begriffen sowie Zeilenzählung.
- (11) Diagramme und Tabellen enthalten Abbildungsunterschriften bzw. Tabellenüberschriften und Quellen.
- (12) Zugelassen sind Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung.

3.3 Verfahrensregelungen

Eine vorzeitige Öffnung der Umschläge mit den Aufgaben kann nicht beantragt werden.

3.4 Bewertung

- (1) Als Grundlage für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden kriterienorientierte Erwartungshorizonte bereitgestellt, die neben den zu erbringenden Leistungen für die Noten „sehr gut“, „gut“ und „ausreichend“ den Kompetenzbezug und die Zuordnung zu den in den EPA geforderten Anforderungsbereichen aufweisen (vgl. Nummer 3 der AV).
- (2) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.
- (3) Der Erwartungshorizont schließt das Gutachten mit Gewichtung nach Anforderungsbereichen und eine zusammenfassende Bewertung mit ein. Für die Gutachtenerstellung kann das Online Gutachten verwendet werden.
- (4) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet:

Sprachliche Fehler

R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichensetzungsfehler
Gr	Grammatikfehler
√	fehlendes Wort

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

f	sachlich falsche Aussage
Fs	falsche Verwendung der Fachsprache
A	umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck
Wh	inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

4. Mündlicher Teil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als viertem Prüfungsfach

4.1 Aufgabenarten

- (1) Für den mündlichen Teil der besonderen Fachprüfung sind die Aufgabenarten „Erörterung in Form zweier thematisch geschlossener Teilaufgaben mit und ohne Material zur Auswertung“ und „Erörterung einer thematisch geschlossenen Aufgabe mit zwei Teilaufgaben und Material zur Auswertung“ möglich.
- (2) Eine Teilaufgabe muss Material (Diagramm, Tabelle, Text o.Ä.) zur Auswertung einbeziehen.
- (3) Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, auf der Grundlage solider Kenntnisse
 - a) fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden,
 - b) die Inhalte der Materialvorgabe zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu erläutern,
 - c) eine Einordnung des Materials oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
 - d) sich mit den Sachverhalten und Problemen des Materials oder Textes auseinanderzusetzen und gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen.

4.2 Aufgabenstellung

- (1) Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei Teilaufgaben, die jeweils ca. 50 Prozent der Gesamtanforderung ausmachen. Eine der beiden Teilaufgaben kann ohne Material sein. Die Aufgaben können thematisch verbunden werden.
- (2) Die Aufgabe bezieht sich auf die Inhalte der beiden Kurse Sporttheorie aus zwei Kenntnisbereichen. Eine Teilaufgabe muss in jedem Fall aus dem 3. oder 4 Kurshalbjahr formuliert werden.
- (3) Bei der Erstellung der Aufgaben sind die drei Anforderungsbereiche anzuwenden. Die Zuordnung der zu erfüllenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben. Den erwarteten Teilleistungen sind Bewertungseinheiten zuzuordnen. Der Umfang der erwarteten Leistungen in den Anforderungsbereichen I, II und III sollte sich in der Regel etwa wie 3:5:2 verhalten.
- (4) Textvorlagen enthalten grundsätzlich Quellen, Anzahl der Wörter und ggf. Erläuterungen bei ungewöhnlichen oder unbekanntem Begriffen sowie Zeilenzählung.
- (5) Diagramme und Tabellen enthalten grundsätzlich Abbildungsunterschriften bzw. Tabellenüberschriften und Quellen.

4.3 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung.
- (2) Ein mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt Leistungen im Anforderungsbereich III voraus.

5. Gesamturteil der besonderen Fachprüfung im Fach Sport als zweitem und viertem Prüfungsfach

- (1) Im Fach Sport als zweitem Prüfungsfach werden die Leistungen im praktischen Teil und im schriftlichen Teil der Prüfung im Verhältnis 1:1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Es wird kaufmännisch gerundet.
- (2) Im Fach Sport als viertem Prüfungsfach werden die Leistungen im praktischen Teil und im mündlichen Teil der Prüfung im Verhältnis 2:1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Es wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Bei null Punkten in einem der beiden Prüfungsteile gemäß Absatz 1 oder 2 können im Gesamturteil maximal drei Punkte erreicht werden, es sei denn, der Ausfall im praktischen Teil der besonderen Fachprüfung ist verletzungsbedingt. Bei drei Punkten oder weniger in einem der beiden Prüfungsteile können im Gesamturteil maximal sechs Punkte vergeben werden, es sei denn, der Ausfall im praktischen Teil ist verletzungsbedingt.

6. Fünfte Prüfungskomponente

6.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

6.2 Besondere Lernleistung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

Anlage 4 b - Sport/Tanz

1. Allgemeines

- (1) Für die Abiturprüfung im Fach Sport/Tanz gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport (EPA Sport) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.
- (2) Das Fach Sport/Tanz ist dezentrales Prüfungsfach.
- (3) Im Leistungskursfach Sport/Tanz wird eine besondere Fachprüfung durchgeführt, sie besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

2. Besondere Fachprüfung im Leistungskursfach

2.1 Praktischer Teil

2.1.1 Aufgabenarten

Der praktische Teil besteht aus zwei bis höchstens drei Teilen: einer Pflichtaufgabe Klassischer Tanz und einer Wahlaufgabe, bestehend aus einer bis zwei Bewegungskompositionen in Form von Etuden oder choreographischen Formen.

2.1.2 Aufgabenstellung

- (1) Die Aufgaben werden aus dem Bereich Klassischer Tanz (Pflichtaufgabe) sowie aus einem der von den Prüflingen auszuwählenden Bereichen Jazz, Modern und Tänzerische Rollengestaltung (Wahlaufgabe) gestellt. In besonderen Fällen kann im Prüfungsablauf die Wiederholung einzelner Elemente oder Übungsteile vorgesehen werden, um bei Gruppenprüfungen eine gesicherte Wertung erreichen zu können.
- (2) Beschreibung der Pflicht- und Wahlaufgabe:

Bedingungen	Pflichtaufgabe	Wahlaufgabe (Bewegungskomposition)
Inhalt	Klassischer Tanz	Jazz, Modern oder Tänzerische Rollengestaltung

Gestaltungsform	a) Exercice an der Stange b) Exercice in der Mitte c) Exercice Allegro (Sprünge) und Drehungen	Etuden oder Choreographien
Ausführung	im Trikot	mit Requisiten und/oder Kostüm
Musikalische Begleitung	Klavier (Korrepetitor)	Klavier oder Tonträger
Aktionsform	in der Gruppe	Solo oder Gruppe bis zu sechs Beteiligte
Dauer	Gruppe ca. 50 Minuten	Einzel: 1-5 Minuten Gruppe: 3-4 Minuten
Vorbereitungszeit	vier Wochen	offen, schriftliche Skizzierung vier Wochen vorher

- (3) Die Pflichtaufgabe umfasst eine Trainingsstunde Klassischer Tanz und wird als Gruppenübung durchgeführt. Alle Prüflinge führen zugleich die gleichen Übungen aus.
- (4) Die Trainingsstunde dauert maximal 50 Minuten und wird in drei Teilen ausgeführt:
 - a) Exercice an der Stange
 - b) Exercice in der Mitte
 - c) Exercice Allegro (Sprünge) und Drehungen.
- (5) Die in den Übungen (Kombinationen) vorkommenden Elemente werden von der Lehrkraft in Absprache mit den Prüflingen vorher festgelegt und in schriftlicher Form abgefasst. Die Wahlaufgabe Bewegungskomposition wird von den Prüflingen aus den Bereichen Jazz, Modern oder Tänzerische Rollengestaltung selbst gewählt. Die Aufgabe kann entweder eine selbst entwickelte choreographische Etude oder eine bereits feststehende Choreographie oder eine von der Lehrkraft für den Prüfling erarbeitete Etude sein. Die Aufgabe kann als Solo oder Gruppe (maximal sechs Personen) dargeboten werden.
- (6) Die schriftliche Skizzierung des Inhaltes und der Art der Aufgabe muss vier Wochen vor der Prüfung vorliegen.
- (7) Es können Requisiten und Kostüme verwendet werden, die von den Prüflingen selbst entworfen und angefertigt sein müssen.

2.1.3 Bewertung

- (1) Die Leistungen und Teilleistungen werden nach den in der Tabelle beschriebenen Kriterien bewertet. Da es sich bei den Prüfungsaufgaben um künstlerische Darbietungen und Darstellungen einer Kunstform handelt, ist die musikalische und darstellerische Ausführung stärker zu gewichten als der Grad der technischen Beherrschung (Fertigkeiten, Technik). Für die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen innerhalb der Gesamtbewertung gelten die in der folgenden Tabelle dargestellten Gewichtungsfaktoren.

Bewertungskriterium	Pflichtaufgabe	Wahlaufgabe (Bewegungskomposition)
Fertigkeiten, Technik	1	1
Musikalität	2	2
Tänzerisch- stilistische und räumliche Ausführung	2	2
Inhaltlich- gestalterische Umsetzung	2	2
Kostüme, Requisiten	-	1

- (2) Bewertungskriterien für die musikalische und darstellerische Äußerung sind der künstlerischstilistische Gesamteindruck und die musikalische Bewegungsausführung. Für den künstlerischstilistischen Gesamteindruck sind maßgeblich: Die Koordination der Bewegungen des Körpers im Raum; die musikalische Ausführung der Bewegungen; die Zeit einer Bewegung; das dem gewählten oder vorgegebenen Stil entsprechende Bewegungsbild sowie das Kostüm und/oder das Requisit. Die musikalische Bewegungsausführung wird beurteilt nach den Bewegungen in Raum und Zeit sowie nach dem Stil, d. h. der kunsthistorischen Epoche. Für die technische Beherrschung sind maßgeblich: Die Genauigkeit der Positionen der Beine und Arme; die Genauigkeit der Raumrichtungen und Epaulements; die Genauigkeit der Verbindungselemente und die Anzahl virtuoser Elemente.
- (3) Sollte der Prüfling ein Element im Ablauf ausgelassen haben, kann die Möglichkeit zur Wiederholung gegeben werden.
- (4) Die Beurteilung der Leistung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Punkte und Notenstufen	Bewertung der Leistung
15/14/13 sehr gut (1)	ausgezeichneter künstlerischer Gesamteindruck ausgezeichnete Koordination der Bewegungen in Raum und Zeit nach der Musik ausgezeichnete stilistische Sicherheit technisch gute Ausführung
12/11/10 gut (2)	guter künstlerischer Gesamteindruck gute Koordination der Bewegung in Raum und Zeit gute stilistische Sicherheit technisch noch gute Ausführung mit nur wenigen Mängeln
9/ 8/ 7 befriedigend (3)	insgesamt positiver künstlerischer Gesamteindruck Koordination der Bewegung in Zeit und Raum verläuft nicht harmonisch stilistische Fehler technische Ausführung mit Fehlern, die aber den Gesamteindruck nicht wesentlich beeinträchtigen; eine Wiederholung oder Unterbrechung ist möglich

6/ 5/ 4 ausreichend (4)	noch positiver künstlerischer Gesamteindruck, aber mit erkennbaren Bewegungskordinationsstörungen stilistische Sicherheit in der Darstellung nur teilweise erkennbar Koordination der Bewegung in Raum und Zeit ist auf Grund auftauchender Fehler in der technischen Ausführung beeinträchtigt; zwei Wiederholungen oder Unterbrechungen sind möglich
3/ 2/ 1 mangelhaft (5)	künstlerischer Gesamteindruck leidet unter gestörter Bewegungskoordination in Raum und Zeit sowie unter technischen Mängeln, auch bei Wiederholungen
0 ungenügend (6)	fehlerhafte Koordination und starke technische Mängel verhindern einen künstlerischen Gesamteindruck

2.2 Schriftlicher Teil

2.2.1 Aufgabenarten

Für den schriftlichen Teil der besonderen Fachprüfung sind folgende strukturierte Aufgaben aus den Bereichen der Tanztheorie, die in den Leistungskursen behandelt wurden, zugelassen:

- a) Problemerkörterung mit Auswertung von Material (z.B.: Text, Video, Skizze, Grafik, Abbildung, Bildreihe, Tabelle u.a.). Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbstständig darzulegen, zu analysieren und gegebenenfalls zu vergleichen. Die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein.
- b) Problemerkörterung ohne Material. Sachverhalte und Probleme sind selbstständig darzulegen und zu analysieren. Auf eine möglichst enge Beziehung zur Tanz- und Ballettpraxis ist bei der Aufgabenstellung zu achten.

2.2.2 Aufgabenstellung

- (1) Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen von ihr einer als Prüfungsaufgabe ausgewählt wird.
- (2) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungskursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten. Eine sogenannte Einlesezeit vor Beginn der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. Die Arbeitszeit beginnt, wenn die Prüfungsaufgabe allen Prüflingen schriftlich vorliegt.
- (3) Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei jeweils in sich zusammenhängenden Aufgaben die jeweils ca. 50 % der Gesamtanforderung ausmachen und die Inhalte von zwei Kurshalbjahren berücksichtigen. Eine der beiden Teilaufgaben kann eine Problemerkörterung ohne Material sein. Die Teilaufgaben können thematisch miteinander verbunden werden.

- (4) Die zur Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Material ist darauf zu achten, dass es die gewünschten Auswertungen ermöglicht und den zu bewältigenden Umfang nicht überschreitet. Textverkürzungen müssen kenntlich gemacht werden; die Quelle ist anzugeben.
- (5) Bei der Aufgabenkonstruktion sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu verwenden. Eine Aufgabe gilt als geeignet, wenn die Anforderungsbereiche etwa im Verhältnis 30: 40: 30 vertreten sind. Die Zuordnung der vom Prüfling zu erbringenden Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen wird im Erwartungshorizont beschrieben. Der Erwartungshorizont enthält stichwortartig konkrete, auf die jeweilige Aufgabe bezogene inhaltliche Angaben.
- (6) Es sind Angaben nach dem Muster folgender tabellarischer Aufstellung erforderlich:

Aufgabenteil	Erwartete Teilleistung	BE in AB			Erbrachte Teilleistung	
		I	II	III	BE	Begutachtung
a)		
b)		
...		
	Summe		
	mögliche BE	...			erreichte BE:	

BE: Bewertungseinheiten

AB: Anforderungsbereich

- (7) Folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen überprüft werden: Verstehen und Darstellen des Inhalts der vorgelegten Texte oder Materialien bzw. Darstellen des Sachverhalts, Erfassen und Analysieren des Problems, Einbringen und Verarbeiten erworbener Kenntnisse, Stellungnahme zum Problem und Entwickeln von Lösungsentwürfen und Alternativen.

2.2.3 Verfahrensregeln

Die vorzeitige Öffnung der Prüfungsaufgabe kann nicht beantragt werden.

2.2.3 Bewertung

- (1) Grundlage der Bewertung und des abschließenden Gutachtens ist der zum Aufgabenvorschlag formulierte Erwartungshorizont. Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten ist ein einheitlicher Korrekturschlüssel anzuwenden.
- (2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach der erreichten Intensität der Bearbeitung. Im Bereich der Quantität von erbrachten Leistungen ist auf Umfang der Kenntnisse und Einsichten sowie Breite der Argumentationsbasis zu achten. Im Bereich der Qualität von erbrachten Leistungen ist zu achten auf Genauigkeit der Kenntnisse, Genauigkeit und Differenzierungsfähigkeit im Umgang mit der Fachsprache, Sorgfalt und Sicherheit bei der Anwendung fachspezifischer Methoden, begriffliche Klarheit und Klarheit der Gedankenführung, Differenzierungsfähigkeit zwischen Wesentlichem und weniger

Wichtigem bei der Problemerkfassung und -darstellung, sinnvoller aufgabenbezogener Aufbau und Stimmigkeit der Gesamtaussage.

- (3) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Absatz 5 der AV zu verfahren.

3. Mündliche Prüfung

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch in etwa gleichem zeitlichen Umfang.
- (2) Der Prüfungsvortrag muss die Auswertung von Material zur Grundlage haben. In diesem Vortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar.
- (3) Das Prüfungsgespräch bezieht sich, an den Vortrag anknüpfend, auf größere fachliche Zusammenhänge und erschließt andere Sachgebiete. Es wird durch eine Aufforderung zur Erläuterung eines Sachverhalts oder Wirkungszusammenhanges eingeleitet. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. einen kurzschrittigen Dialog.

3.2 Bewertung

- (1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer Kenntnisse auszudrücken, eigene sach-, themen- und problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündlichen Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung abzugeben.
- (2) Für den selbstständigen Prüfungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen und in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu erarbeiten.
- (3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein sach-, themen- und problemgebundenes Gespräch zu führen, in einem solchen Gespräch sicher, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen und zur begründeten Einordnung oder Bewertung des Sachverhaltes auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

Bei Gruppenprüfungen ist durch die Gestaltung des Ablaufs des Prüfungsgesprächs, bei der Präsentation einschließlich der Präsentation sicherzustellen, dass eine fundierte individuelle Bewertung der Prüflinge erfolgen kann. Dazu ist die Länge der Prüfung geeignet zu staffeln und jedem Prüfling die Gelegenheit zu geben, seine Kompetenzen unter Beweis zu stellen bzw. seinen Beitrag an der besonderen Lernleistung darzulegen.

4.1 Präsentationsprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung. Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.